

Info-Blatt

Kennzeichnung von Rindern am Viehverkehrsschein

Der Viehverkehrsschein ist ein wichtiges Dokument beim Handel mit lebenden Rindern. Für Bio-Betriebe ist er besonders wichtig, denn er enthält entscheidende Informationen darüber, welchen Status die Tiere haben. Nur durch die richtige Deklaration können die KäuferInnen erkennen, ob das zugekaufte Rind als anerkanntes Bio-Tier gilt oder ob noch Umstellungszeiten teilweise oder ganz durchlaufen werden müssen. (Umstellungszeiten für Milch: 6 Monate, für Fleisch: $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit, mindestens jedoch 12 Monate)

Rinder von anerkannten Bio-Betrieben:

Die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt, was am Viehverkehrsschein einzutragen ist, wenn ein anerkannter Betrieb ein Rind verkauft.

Rinder von Umstellungsbetrieben (2-jährige gleichzeitige Umstellung):

Rinder von diesen Umstellungsbetrieben sind so zu behandeln, als ob sie von einem konventionellen Betrieb verkauft würden. Der Viehverkehrsschein ist demnach ohne jeglichen Bio-Hinweis auszufüllen, also weder beim Landwirt noch beim Tier. (Beim Zukauf solcher Rinder sind die gleichen Einschränkungen zu beachten wie für Rinder von konventionellen Betrieben – siehe unser Info-Blatt „Tierzugang zum Bio-Betrieb“.)

Rinder mit anrechenbarer Umstellungszeit:

Das sind richtlinienkonform konventionell zugekaufte Zuchttiere (Zuchtkälber, Kalbinnen, Zuchtstiere), deren Umstellungszeit noch läuft. Diese Tiere sind konventionell zu deklarieren, bei anerkannten Betrieben ist ein Hinweis auf die laufende Umstellungszeit möglich. Für die biologische Deklaration müssen diese Rinder eine Umstellungszeit von $\frac{3}{4}$ ihres Lebens, zumindest aber 12 Monaten am Biobetrieb durchlaufen.

gleichzeitiger Verkauf von mehreren Rindern:

Beim gleichzeitigen Verkauf von mehreren Rindern mit unterschiedlichem Status empfiehlt es sich, für jedes Tier einen eigenen Viehverkehrsschein auszufüllen. So steht genügend Platz für ev. nötige Anmerkungen zur Verfügung.

Tier mit laufender Wartezeit aus Behandlung:

Hier muss die einfache bzw. doppelte Wartezeit, sowie der Name des Arzneimittels direkt am VVS angeführt werden.

Achtung:

Ein Zertifikat, das eine biologische Rinderhaltung ausweist, ist alleine keine Garantie, dass alle Tiere des Betriebes als Bio-Tiere verkauft werden dürfen. Bei einzelnen Tieren können Umstellungszeiten oder Wartezeiten laufen, oder ein anerkanntes Bio-Tier wurde durch eine Sanktion wieder zu einem konventionellen Tier. Beides wird am Zertifikat nicht abgebildet!

Deshalb ist es wichtig, den Viehverkehrsschein korrekt und vollständig auszufüllen.

Das Feld „Nähere Angaben“ in der Zeile des Tiers auf keinen Fall leer lassen, damit keine nachträglichen Eintragungen möglich sind!

Zu Ihrer Unterstützung finden Sie den Bio-Umstellungszeit-Rechner auf unserer Homepage (<https://www.bio-garantie.at/de/online-tools>)!



Ein anerkannter Betrieb verkauft ein Rind:

Am Viehverkehrsschein ist folgendes einzutragen: (Erklärungen zu den Begriffen siehe nächste Seite.)

Verkauf zur Zucht oder Mast:	anerkanntes Bio-Tier	Status des Rindes:	
		Tier in der Umstellung	konventionelles Tier
bei „Landwirt“ einzutragen:	BIO und AT-BIO-302	BIO und AT-BIO-302	---
bei „Nähere Angaben“ einzutragen und ggf. als Zusatz anzuführen:	wenn keine Wartezeit läuft: BIO wenn eine Wartezeit läuft: gesetzliche Wartezeit läuft bis: ...* doppelte Wartefrist läuft von ... bis: ...* behandelt mit ...	konventionell Umstellungszeit läuft seit: ...** konventionell Umstellungszeit läuft seit: ...** gesetzl. Wartezeit läuft bis: ...* doppelte Wartefrist läuft von ... bis: ...* behandelt mit ...	konventionell konventionell gesetzliche Wartezeit läuft bis: ...*
Zertifikat beilegen:	ja	ja	nein

Verkauf zur Schlachtung***:	anerkanntes Bio-Tier	Status des Rindes:	
		Tier in der Umstellung	konventionelles Tier
bei „Landwirt“ einzutragen:	---	---	---
bei „Nähere Angaben“ einzutragen:	wenn eine doppelte Wartezeit läuft: konventionell	konventionell	konventionell
Zertifikat beilegen:	nein	nein	nein
bei „Landwirt“ einzutragen:	BIO und AT-BIO-302	---	---
bei „Nähere Angaben“ einzutragen:	wenn keine Wartezeit läuft: BIO	konventionell	konventionell
Zertifikat beilegen:	ja	nein	nein

* Falls zutreffend: Entsprechendes Datum und das Medikament anführen.

** Erklärung siehe Seite 3.

*** **ACHTUNG:** Falls nach einem Medikamenteneinsatz eine gesetzliche Wartefrist läuft, ist ein Verkauf zur Schlachtung grundsätzlich nicht erlaubt!

Bei Fällen, die nicht in der Tabelle behandelt werden, wenden Sie sich bitte an das Büro der ABG LW.



Erklärungen zu den Begriffen in der Tabelle:

anerkanntes Bio-Tier:

Das sind Tiere, die von einem anerkannten Betrieb verkauft werden und die entweder auf diesem Betrieb geboren wurden oder, falls zugekauft, die vorgeschriebenen Umstellungszeiten durchlaufen haben. (Umstellungszeiten für Milch: 6 Monate, für Fleisch: $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit, mindestens jedoch 12 Monate)

Tier in der Umstellung:

Folgende Tiere befinden sich in Umstellung:

- Tiere, die ein anerkannter Bio-Betrieb (unter Einhaltung der Bestimmungen für den Zugang von konventionellen Tieren lt. EU-Bio-Verordnung) gekauft hat und die Umstellungszeit noch nicht vollständig durchlaufen haben.
- Tiere, die mehr als 3 medikamentöse Behandlungen innerhalb der letzten 12 Monate erhalten haben und daher neuerlich die Umstellungszeit durchlaufen müssen.

Solche Tiere befinden sich zwar „in Umstellung“, haben aber konventionellen Status, weil es im tierischen Bereich keine Umstellungsware gibt.

In einigen Fällen kann die am anerkannten Betrieb durchlaufene Umstellungszeit angerechnet werden, siehe Tabelle und nächster Punkt:

Umstellungszeit läuft seit:

Das ist jenes Datum, seit dem für das in Umstellung befindliche Rind die Umstellungszeit läuft. Verkauft ein anerkannter Betrieb ein solches Tier, so ist dies das Datum des Zugangs des Tiers zu diesem Betrieb.

konventionelles Tier:

Das sind Tiere, die

- durch eine Sanktion konventionell wurden
- oder
- unter Missachtung der Zugangsbestimmungen lt. EU-Bio-Verordnung konventionell zugekauft wurden und daher nicht umgestellt werden können (z. B. ein konventionelles Tier für die Fleischerzeugung).

Wartezeit:

Bei Vermarktung zur Weitermast oder Weiterzucht ist bei offenen Wartefristen nach Behandlungen sowohl das Ende der Wartefrist als auch das Medikament am Viehverkehrsschein formlos als Zusatz zu vermerken. (Die gesetzliche Wartefrist ist vor der Bio-Vermarktung zu verdoppeln. Besteht keine gesetzliche Wartefrist, beträgt die Bio-Wartefrist 48 Stunden.)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft:

für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12
für B, St, K, S: 03182/40 101-0
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.